

Satzung Förderverein „Lebensbaum e.V.“

§1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen Lebensbaum. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Losheim am See.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr 2023.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in 66679 Losheim am See verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Kinderbelangen der Kindertagesstätte Villa Regenbogen der Gemeinde Losheim am See.

Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch

- Beiträge zur Gestaltung von kindgerechten und kinderfreundlichen Lebensbedingungen,
- die Zusammenarbeit mit anderen in der Kinder- und Jugendförderung tätigen gemeinnützigen Vereinen und Organisationen,
- die Sammlung von Spenden,
- die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge,
- die Durchführung von Veranstaltungen, die der Werbung für den geförderten Zweck (Förderung der Kindertagesstätte Villa Regenbogen in Losheim am See) dienen,
- die Unterstützung von einzelnen hilfsbedürftigen Personen

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme einer möglichen Vergütung des Vorstandes nach § 8 Abs. 4 dieser Satzung, keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinsziele unterstützt.
- (2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.
- (3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.
- (2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden. Über eine abweichende Kündigungsfrist (z.B. bei Umzug) entscheidet der Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierzu reicht eine 2/3 Mehrheit, wenn das Mitglied
 - a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder
 - b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat oder
 - c) zur Mitgliedschaft nicht geeignet ist (z.B. persönliche Gründe, Vorstrafen, etc.).

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, Anträge an den Vorstand, sowie an die Mitgliederversammlung zu stellen. Jedes volljährige Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig die ausstehenden Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es dem Mitglied individuell möglich ist, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.
- (3) Kinder und Jugendliche sind in der Mitgliederversammlung weder stimm- noch wahlberechtigt.
- (4) Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig

§ 6 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat einen im Voraus fällig werdenden jährlichen Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister.
- (2) Im Übrigen gehören dem Vorstand ein Protokollführer und drei Beisitzer an.
- (3) Alle Vorstandsmitglieder sind gleichberechtigt. Der geschäftsführende Vorstand ist jeweils zu zweit außenvertretungsberechtigt im Sinne des § 26 BGB.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresabschlusses / des Rechenschaftsberichts und
- die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstandes

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung einzeln gewählt. Die erste Amtszeit der Gründungsmitglieder beträgt 5 Jahre. Die Mitglieder bleiben bis zu Neuwahlen in ihren Ämtern. Für nachfolgend gewählte Mitglieder beträgt die Amtszeit jeweils 3 Jahre. Mitglieder des Vorstandes können nur Mitglieder des Vereins sein; mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel des Vorstandes anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die zwei Drittel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

(2) Jede Ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig,.

3) Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung, Änderung des Zwecks oder der Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung von 2/3, der Anwesenden Mitgliedern.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Vorstandsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke geht das Vermögen des Vereins ohne Abzüge an die Gemeinde Losheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 genannten Zwecke zu verwenden hat.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Mögliche Mitgliedschaften des Fördervereins „Lebensbaum e.V.“

Da wir ein gemeinnütziger Verein sind, der die Kindertagesstätte Villa Regenbogen in Losheim am See fördert, kann man unserem Verein als ein aktives Mitglied und passives Mitglied beitreten. Hier finden Sie zu beiden Mitgliedschaften eine Erläuterung.

AKTIVE Mitgliedschaftsvereinbarung

Aktive Mitglieder in der Einzel- oder Familienmitgliedschaft arbeiten an der Umsetzung der satzungsmäßigen Ziele mit und beteiligen sich bei der Erarbeitung und Ausführung der Veranstaltungen mit der gemeinnützigen Tätigkeit. Sie werden zu jeder Mitgliederversammlung eingeladen (postalisch oder per E-Mail, sofern eine Emailadresse von ihnen angegeben wurde) und werden über die Ergebnisse der Mitgliederversammlungen und die wichtigsten Vorstandsbeschlüsse informiert. Bei Abstimmungen haben die Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, jeweils eine Stimme.

PASSIVE Mitgliedschaftsvereinbarung

Passive Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins finanziell und ideell.

Sie tragen mit ihrem jährlichen Mitgliedsbeitrag dazu bei, die verschiedenen Aktivitäten des Fördervereins „Lebensbaum e. V.“ zu finanzieren. Passive Mitglieder beteiligen sich in der Regel nicht aktiv an der Vereinsarbeit. Sie gehen keine Verpflichtungen ein an Mitgliederversammlungen und/ oder Veranstaltungen teilzunehmen. Sie sind jedoch herzlich Willkommen.

Information zum Datenschutz

Datenschutz im Verein

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
- das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
- das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO und
- das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Verein hinaus.

Information über verarbeitete Daten:

Wir weisen gemäß § 33 Bundesdatenschutzgesetz darauf hin, dass zum Zweck der Mitgliederverwaltung und -betreuung folgende Daten der Mitglieder in automatisierten Dateien gespeichert, verarbeitet und genutzt werden:

- Namen
- Geburtsdatum
- Adressen
- Telefonnummern - E-Mail-Adressen - Bankverbindung

Bitte wenden sie sich bei Fragen an den Förderverein „Lebensbaum e.V.“

1. Vorsitzende Carmelina Crummenauer Stellvertretende Vorsitzende Ina Gouverneur
Tel.: 0152-35797798

E-Mail: info@lebensbaum-verein.de

Wir bedanken uns ganz herzlich
Der Förderverein „Lebensbaum e. V.“